

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte des Marktes Ebensfeld (Marktgebührensatzung)

in der Fassung vom 27.11.2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayerRS 2024-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S 553) erläßt der Markt Ebensfeld folgende

S a t z u n g:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Jahrmärkten des Marktes Ebensfeld dienen, erhebt der Markt Ebensfeld Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 1,50 Euro pro angefangenen laufenden Meter.

Anstelle dieser Gebühr wird für den Markt am ersten Sonntag im Mai ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro und für den Markt am ersten Sonntag im Dezember ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro vom Veranstalter erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig. Sie werden vom Marktmeister eingehoben.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind dem Marktmeister auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 20.01.1986 außer Kraft.

Ebensfeld, den 10.07.1995; zuletzt geändert 27.11.2001

Bernhard Kasper
Erster Bürgermeister